

Bestätigung des Arbeitgebers zur Notfallbetreuung eines Kindes nach der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen (CoronaVO)

Hiermit bestätigen wir als Arbeitgeber, dass

Name, Vorname, Anschrift der Mitarbeiterin / des Mitarbeiters

bei uns beschäftigt ist und folgende unverzichtbare Funktion ausübt:

--

ja	nein	Zugehörigkeit des Unternehmens zur Kritischen Infrastruktur nach den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (sh. Rückseite)
----	------	--

(zutreffendes ankreuzen)

Wöchentliche Arbeitszeit:

Vormittags von / bis	
Nachmittags von / bis	
an folgenden Wochentagen	

Es wird ausdrücklich bestätigt, dass vorgenannte(r) Mitarbeiter(in) an einem präsenzpflichtigen Arbeitsplatz außerhalb der Wohnung tätig und dort für die oben genannte Arbeitszeit unabkömmlich ist. Homeoffice, Mobiles Arbeiten oder Sonderurlaub sind nicht möglich, um die dringenden Aufgaben zu erledigen.

Firma / Unternehmen	
Anschrift	
Ort, Datum, Unterschrift Firmenstempel	

Vordruck bitte ausdrucken, ausfüllen und gemeinsam mit dem Meldeblatt Notfallbetreuung über die Erziehungsberechtigten per E-Mail an die entsprechende Betreuungseinrichtung / Schule, alternativ an kinderbetreuung@mosbach.de weiterleiten, nur ausnahmsweise dort abgeben.

Erläuterung Kritische Infrastruktur:

Zur kritischen Infrastruktur zählen insbesondere

- die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
- die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
- die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsauftrag unterliegen. und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen und Suchtberatung,
- Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gem. § 36 Abs. 1 Nr. 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden,
- Polizei und Feuerwehr sowie Notfall-/Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind
- Rundfunk und Presse
- Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
- die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
- das Bestattungswesen.

weitere aktuelle Informationen unter www.mosbach.de